

Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gebühren/Tarife Wasser und Abwasser

ab 1. Januar 2014

Wasserreglement

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt Fr. 25.00/m³ Nennwert des Wasserzählers.

| Nennwert Zähler | | Grundgebühr pro Jahr |
|----------------------------|-----|----------------------|
| ¾ „ (5 m ³) | Fr. | 125.00 |
| 1 „ (7 m ³) | Fr. | 175.00 |
| 1 ¼ „ (10 m ³) | Fr. | 250.00 |
| 1 ½ „ (20 m ³) | Fr. | 500.00 |
| 2 „ (20 m ³) | Fr. | 750.00 |

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Fr. 2.50.

Bauwasser

- für ein Einfamilienhaus und die erste Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 550.00.
- für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 370.00.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Kosten für Bauwasser mit Wasserzählern ermitteln.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten Fr. 18.50/m² der Bruttogeschossfläche.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt:

- für Einfamilienhäuser und die erste Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 3'700.00;
- für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 2'800.00;
- für Industrie- und Gewerbebauten Fr. 3'700.00;
- für andere erstmalige Anschlüsse in Nebenbauten Fr. 370.00.

Hydrantenentschädigung

Die jährliche Hydrantenentschädigung beträgt pro Hydrant Fr. 740.00.

Abwasserreglement

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

a) Fr. 55.50/m² der gesamten Gebäudegrundflächen und für in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen (Vorplatz, Abstellplätze usw.).

zuzüglich

b) Fr. 37.00/m² der Bruttogeschossfläche.

Die Gebührenermässigung - sofern mit dem Anschluss die bisherige Einzelkläranlage ausgeschaltet wird - beträgt:

- Fr. 925.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben
- Fr. 1'850.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

Gebührenreduktion

Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat herabgesetzt:

a) für Landwirtschaftliche Liegenschaften, bei denen ein wesentlicher Teil des Abwassers einwandfrei landwirtschaftlich genutzt oder gemäss § 29 direkt abgeleitet wird. Die Gebührenreduktion für solche Teilanschlüsse hat nach dem Verhältnis der angeschlossenen und nicht angeschlossenen Abwässer zu erfolgen.

b) für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften, bei denen das Dachwasser ganz oder zum überwiegenden Teil direkt abgeleitet wird. Die Ermässigung beträgt die Hälfte des Gebührenansatzes pro m² Dachfläche.

Baubeiträge

Die Baubeiträge werden von der Neuregelung nicht berührt, nachdem diese anteilmässig erhoben werden (prozentual).

Benützungsgebühren

Die Benützungsggebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 1.00/m³ Frischwasser.

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, beträgt die Benützungsggebühr Fr. 225.00 pro Jahr und Wohnung. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

Die Minimalgebühr beträgt Fr. 185.00 pro Jahr.

Der Wortlaut der Bestimmungen des Wasser- und Abwasserreglementes der Gemeinde Hallwil bleibt ausdrücklich vorbehalten (Info-Blatt ohne Gewähr).